

21-85/34

LSG PE 18 'Klein Lafferder Holz'; Erlass einer neuen LSG-Verordnung

Begründung

Zu dem Entwurf einer Verordnung ist gemäß § 14 Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) eine Begründung zu erstellen.

Das Klein Lafferder Holz ist bereits nahezu vollständig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (Bestandteil der LSG-Sammelverordnung von 1993).

Es handelt sich dabei um eines der wenigen relativ naturnahen Waldgebiete im Bereich der niedersächsischen Schwarzerdegebiete. Es ist charakterisiert durch Eichen-Hainbuchenwald auf feuchten, kleinflächig auch nassen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten (Löß).

Das Klein Lafferder Holz wurde durch die Landesregierung als FFH-Gebiet ausgewählt zur Verbesserung der Repräsentanz des Lebensraumtyps 9160 'Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald' im Naturraum Niedersächsische Börden, da es eines der größten Vorkommen dieses Lebensraumtyps in dem Naturraum ist. Die Meldung an die EU erfolgte 2005, die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union am 15.1.2008. Bestandteil des FFH-Gebietes ist auch das bisher nicht zum LSG gehörende 'Kleine Holz' im Westen. Der Sportplatz im Südosten, welcher bisher Bestandteil des LSG ist, wurde nicht in das gemeldete FFH-Gebiet einbezogen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt die Schutzgebietsverordnung den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen FFH-Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Durch einen geeigneten Regelungskatalog ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) entsprochen wird. Da dies durch die bisherige LSG-Verordnung noch nicht gewährleistet ist, muß eine neue LSG-VO erlassen werden. Gemäß Artikel 4 Abs. 4 der FFH-RL besteht bei FFH-Gebieten grundsätzlich eine verbindliche Umsetzungspflicht für die Mitgliedsstaaten von 6 Jahren, hier also bis Ende 2013.

Die Meldung an die EU erfolgte mit einer Karte im Maßstab 1 : 50000. Inzwischen wurde die Grenze der 'Fläche zur Umsetzung der FFH-RL' durch den Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) im Maßstab 1 : 5000 konkretisiert. Diese ist für die untere Naturschutzbehörde verbindlich und wurde so in den vorliegenden Verordnungsentwurf übernommen. Ebenso wurden die FFH-Erhaltungsziele (§ 3 Abs. 4 der LSG-VO) in Abstimmung mit dem NLWKN formuliert.

Im Sommer 2010 hat der NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz eine flächendeckende Kartierung der Biotop- und Lebensraumtypen (die sogenannte Basiserfassung) im FFH-Gebiet durchführen lassen. Dazu fand vorab ein forstlicher Informationstermin am 24.6.10 statt. Danach ist der weitaus überwiegende Teil des Klein Lafferder Holzes als Lebensraumtyp 9160 'Stieleichen-Hainbuchenwald' einzustufen. Kleinflächig wurde auch der LRT 9130 'Waldmeister-Buchenwald' festgestellt. Dieser ist wegen seiner geringen Ausdehnung und schlechtem Erhaltungszustand für dieses FFH-Gebiet jedoch nicht signifikant. Daher wurden nur für den LRT 9160 Erhaltungsziele in die neue Verordnung aufgenommen. Daten über Vorkommen von Tier- oder Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL liegen für das Klein Lafferder Holz beim NLWKN und der UNB nicht vor.

Die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze wird mit der neuen Verordnung weitgehend beibehalten; hinzugezogen werden soll das 'Kleine Holz', um die FFH-Umsetzungsfläche vollständig abzudecken, sowie die daran unmittelbar westlich angrenzende Ausgleichsfläche mit grabenförmigem Teich, welche im Rahmen der Flurbereinigung Groß Lafferde angelegt wurde. Der Sportplatz im Südosten wird mit der neuen Verordnung aus dem LSG entlassen.

Der Regelungskatalog des neuen Verordnungsentwurfes orientiert sich weitgehend an der bisherigen LSG-Sammelverordnung von 1993 sowie an der im Februar 2011 in Kraft getretenen LSG-Verordnung für das vergleichbare FFH-Gebiet 'Meerdorfer Holz', welche im Vorfeld intensiv mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere aus dem Bereich Forstwirtschaft, abgestimmt wurde. Dabei war darauf zu achten, dass die Regelungen innerhalb der Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums bleiben. Ergänzend soll die Umsetzung des Schutzzweckes durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Ferner besteht in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich die Möglichkeit einer Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen mit Landesmitteln.

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der neuen Verordnung beziehen sich z. T. nur auf solche Flächen, die von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL eingenommen werden. Welche Flächen dies konkret sind, ergibt sich aus der Basiskartierung des NLWKN (bzw. deren späteren Aktualisierungen durch den NLWKN) . Die Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (vgl. § 6 Abs. 3 der LSG-VO) wird entsprechend der jeweiligen Matrix in den Vollzugshinweisen des NLWKN (derzeit Stand Juni 2009) vorgenommen.

Das Klein Lafferder Holz ist vollständig Privatwald mit mehr als 100 Einzel-Eigentümern. Es wird durch die Forstbetriebsgemeinschaft Klein Lafferde bewirtschaftet. Aufgrund dieser Besitzstruktur mit einer Vielzahl von Ansprechpartnern wurde zeitgleich mit der Anhörung der Träger öffentlicher Belange auch die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde in einem kombinierten Termin mit der Vorstellung der Ergebnisse der Basiskartierung durch den NLWKN am 1.2. 2012 eine ausführliche Besprechung des Abwägungsvorschlages der UNB mit denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben hatten, durchgeführt. Daraus ergab sich nur noch geringer Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf.

Einige Formulierungen wurden klarer gefasst. Ursprünglich vorgesehene Regelungen zum Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) wurden wegen dessen nicht signifikantem Vorkommen aus dem Verordnungstext herausgenommen.

Das Einbringen gebietsfremder Baumarten in den LRT 9160 wird nur unter Erlaubnisvorbehalt gestellt, so dass Einzelfallprüfungen vorgenommen werden können, was gegenüber einem generellen Verbot das mildere Mittel darstellt. Im § 6 (3) der neuen Verordnung wird ergänzt, dass in den LRT 'Eichen-Hainbuchenwald' keine Douglasien eingebracht werden dürfen. Damit wird der Beratung des NLWKN gefolgt, der darauf hingewiesen hatte, dass sich diese Baumart sonst langfristig in den Eichenwald hinein verjüngen könnte, so dass dafür regelmäßig keine Erlaubnis erteilt werden könnte.

Außerdem wird jetzt ein ganzjähriges Verbot für das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen ausgesprochen. Damit wird § 44 BNatSchG Rechnung getragen und berücksichtigt, dass sich gemäß § 44 (4) BNatSchG bei den dort genannten Arten der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf. Horstbäume und Bäume mit Bruthöhlen kommen im Klein Lafferder Holz nur in sehr geringer Anzahl vor. Im Rahmen dieser Begründung wird darauf hingewiesen, dass sich das Verbot zur Fällung von Bäumen mit Bruthöhlen aus Praktikabilitätsgründen nur auf solche beziehen soll, die bei ausreichender Sorgfalt vom Boden aus zu erkennen sind.

Da diese Änderungen und Ergänzungen nur geringfügig waren und sich in dem Informationstermin am 1.2.2012 eine allgemeine Akzeptanz abzeichnete, war eine erneute Beteiligung oder öffentliche Auslegung nicht erforderlich.

i. A.